



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

01 JUN 2016

gültig ab: sofort

**2-269-16**

---

## Undichtigkeiten an Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

# Undichtigkeiten an Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

## 1. Ausgangssituation

In den vergangenen Monaten wurden dem Luftfahrt-Bundesamt mehrere Fälle von technischen Störungen an Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe gemeldet, in denen die Kugelhähne von Absperrventilen an Druckgasbehältern undicht waren. Solche Undichtigkeiten stellen eine hohe Brandgefahr auf Grund des möglicherweise ausströmenden Gases dar. Vor dem Hintergrund dieser Gefährdung möchten wir alle Halter, Betreiber und Piloten von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen an die geltenden Bestimmungen bezüglich der Prüfung und Instandhaltung von Druckgasbehältern erinnern.

## 2. Rechtsgrundlage

Jede Instandhaltungstätigkeit inklusive eventuell vorgeschriebener Prüfungen in festgelegten Intervallen hat gemäß Punkt M.A.502 der Verordnung (EU) 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/1088 der Kommission vom 03. Juli 2015, zu erfolgen und darf damit nur auf Grundlage der jeweils anwendbaren Instandhaltungsunterlagen des sie herausgebenden Entwicklungsbetriebs/ADOAP durchgeführt werden.

## 3. Hinweise

Das Luftfahrt-Bundesamt weist alle Halter, Betreiber und Piloten von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen darauf hin, dass die folgenden Punkte jederzeit zu beachten sind und in Stichproben im Rahmen von Überwachungsaudits von genehmigten Betrieben und ACAM Überprüfungen des Luftfahrtgeräts behördlich kontrolliert werden.

- Luftrechtlich im gesamten Umfang verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung aller Instandhaltungstätigkeiten am ihm gehörigen bzw. von ihm betriebenen Luftfahrtgerät ist der Halter und/oder Betreiber und nicht der jeweils durchführende Instandhaltungsbetrieb. Die Beauftragung einer Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) mit der Überwachung des Zustands des Luftfahrtgeräts entbindet den Halter/Betreiber nicht von seiner diesbezüglichen Gesamtverantwortung.
- Für Gasbehälter stellen die Handbücher desjenigen Herstellers, der Entwickler des Heißluftballons/Heißluft-Luftschiffs ist, (oder anders benannte Unterlagen) die jeweils anwendbare Instandhaltungsunterlage für die Durchführung der dort festgelegten Wartungs-/Instandhaltungsmaßnahmen dar. Sie sind bei der Erstellung der Instandhaltungsprogramme für den jeweiligen Heißluftballon oder das jeweilige Heißluft-Luftschiff zu berücksichtigen.
- Jede Vorgabe aus dem anwendbaren Instandhaltungsprogramm ist vollumfänglich umzusetzen. Wenn also beispielsweise eine 10-Jahres-Kontrolle der Druckgasbehälter mit gleichzeitigem Austausch von Verschleißteilen beschrieben ist, so reicht die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung ohne den Austausch der genannten Teile nicht aus, um die Instandhaltungsvorgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Die für Druckgasbehälter (für den Straßentransport und damit außerhalb der luftrechtlichen Bestimmungen) geforderte ADR- oder GGVSE-Prüfung von Druckbehältern ist kein Ersatz für die vom Hersteller in den Instandhaltungsunterlagen geforderte 10-Jahres-Prüfung oder andere mit Zeitintervallen hinterlegte Instandhaltungs-/Prüfvorgaben (vgl. NfL 2-266-16).
- Für die Prüfung oder Reparatur von Druckgasbehältern ausgestellte Formblätter EASA Form 1 müssen im Feld 12 einen eindeutigen Bezug zur anwendbaren Instandhaltungsunterlage des Herstellers/Entwicklungsbetriebes aufweisen, z.B. „10 Jahresprüfung gemäß Kapitel x.y Wartunhandbuch Sunshine Balloons Rev 5.2.“ Fehlt ein derart detaillierter Eintrag, so muss davon ausgegangen werden, dass die vom Hersteller/Entwicklungsbetrieb in seinem Handbuch beschriebene Tätigkeit (Prüfung, Reparatur) nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und somit unverzüglich durchzuführen ist.

Braunschweig, den 25.05.2016

AZ: T1-20103-Gasflaschen-U

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

B u r l a g e